



HESSISCHER LANDTAG

07. 06. 2019

Plenum

Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zu Gesetzentwurf

Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN

**Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes
in der Fassung der Beschlussempfehlung**

Drucksache 20/716 zu Drucksache 20/178

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 werden in § 4 Abs. 1 Nr. 2 nach dem Wort „verweigert“ die Wörter „oder erschwert“ eingefügt.
2. In Nr. 6 Buchst. b wird in Abs. 3 Satz 1 nach dem Wort „Hörbehinderungen“ die Angabe „(gehörlose, ertaubte, schwerhörige und taubblinde Menschen)“ eingefügt.
3. In Nr. 20 werden § 19 Abs. 4 folgende Sätze angefügt:

„Die Geschäftsordnung hat auch Regelungen über die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit der Mitglieder des Inklusionsbeirats, soweit diese ehrenamtlich tätig sind und diese Aufgabe nicht im Rahmen ihrer Berufstätigkeit wahrnehmen, zu enthalten. Die Regelungen nach Satz 2 bedürfen der Zustimmung der für die gesellschaftliche Teilhabe und das Recht der Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers.“

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bedarf der vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen.

Zu Nr. 1 (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass auch die Erschwernis der Nutzung von behinderungsbedingt notwendigen Hilfsmitteln bereits eine Benachteiligung darstellt. Barrierefreiheit ist auch gegenüber Einschränkungen einzufordern, die im Verbot der Mitnahme bzw. der Nutzung von Hilfsmitteln bestehen, deren Menschen mit Behinderungen zum Zwecke des Zugangs bzw. der Nutzung von Gebäuden usw. im Einzelnen bedürfen. Das kann das Verbot der Mitnahme von Blindenführhunden, Assistenzhunden usw. sein, kann z.B. aber auch die Aufforderung an die Nutzer von Elektrorollstühlen sein, auf handgeschobene Rollstühle überzuwechseln und sich schieben zu lassen. Barrierefreiheit liegt dann nicht vor, wenn der Zugang oder die Nutzung mit erheblichen Umständen für die Menschen mit Behinderungen verbunden ist. Auch bei optimaler Gestaltung von Lebensbereichen können Menschen mit Behinderungen wegen einer besonderen Beeinträchtigung (weiterhin) auf Unterstützung angewiesen sein.

Zu Nr. 2 (§ 8 Abs. 3)

Durch das Bundesteilhabegesetz wurde das Merkzeichen „TBL“ für „Taubblindheit“ eingeführt. Wenn auch mit diesem neuen Merkzeichen derzeit keine neuen Anspruchsleistungen bedingt werden, da zusätzlich das Merkzeichen „BL“ oder „GL“ vorliegen muss, wird die Auf-

nahme in den Wortlaut des Abs. 8 dem besonderen Kommunikationsbedarf dieses Personenkreises gerecht. In § 7 der Ausführungsverordnung zum HessBGG ist z.B. das „Lormen“ als geeignete Kommunikationsmethode anerkannt.

Zu Nr. 3 (§ 19 Abs. 4)

Menschen mit Behinderungen sind Experten bei der Beratung und Unterstützung in Angelegenheiten ihrer besonderen Bedarfe. Für die Herstellung von Barrierefreiheit und gesellschaftliche Teilhabe ist ihre Expertise zur Unterstützung der Aufgaben der beauftragten Person der Landesregierung für Menschen mit Behinderungen ein wesentlicher Faktor. Ehrenamtliche Tätigkeit von Menschen mit Behinderungen ist daher zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, soweit sie ehrenamtlich tätig sind und diese Aufgabe nicht im Rahmen ihrer Berufstätigkeit wahrnehmen. Eine Regelung zur Übernahme der Aufwendungen soll in der Geschäftsordnung getroffen werden. Die bei der beauftragten Person bestehende Geschäftsstelle des Inklusionsbeirats ist mit den erforderlichen Sachmitteln auszustatten.

Wiesbaden, 7. Juni 201

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Michael Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)